



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur mit E-Mail

Oberste Bundesbehörden

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON ORR Wolfgang Raack

REFERAT/PROJEKT II A 9

TEL +49 (0) 30 18 682-2359 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-1350

E-MAIL IIA9@bmf.bund.de

DATUM 4. Dezember 2018

BETREFF **Elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes
(e-Rechnung);
Annahme von e-Rechnungen und Anordnung der Zahlung
in der Dialoganwendung HKRweb**

BEZUG Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen
des Bundes (E-Rech-VO)

ANLAGEN 3 Anlagen

Anlage 1 - Kurzbeschreibung e-Rechnung in der Dialoganwendung HKRweb

Anlage 2 - HKRweb Rechnungsbearbeitung - Funktionsbeschreibung für Nutzerinnen und
Nutzer

Anlage 3 - Informationen für Lieferanten und Dienstleister von öffentlichen Auftraggebern

GZ **II A 9 - H 2300/11/10002 :001**

DOK **2018/0929873**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Die obersten Bundesbehörden und Verfassungsorgane, die die Haushaltsmittel im automatisier-
ten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren)
bewirtschaften (Bewirtschafter), sind als Rechnungsempfänger seit dem

27. November 2018

verpflichtet (§ 11 Absatz 1 E-Rech-VO) elektronische Rechnungen medienbruchfrei einsehen
und verarbeiten zu können.

Die über den Zentralen Rechnungseingang (ZRE) übermittelten elektronischen Rechnungen
sind grundsätzlich in den von den Bewirtschaftern eingesetzten automatisierten Verfahren
nach VV Nr. 6 für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis
80 BHO) - VV-ZBR BHO - weiter zu verarbeiten. Die Anforderungen für elektronische

Rechnungen sind in § 4 Absatz 3 E-Rech-VO erläutert. Eine bloße Bilddatei oder ein einfaches PDF-Dokument sind demnach keine elektronische Rechnung (siehe Anlage 3).

Für die Bewirtschafter, die kein eigenes automatisiertes Verfahren einsetzen, werden die elektronischen Rechnungen in der Dialoganwendung HKRweb zur weiteren Verarbeitung in der Anwendungskomponente eRechnung zur Verfügung gestellt. Die elektronischen Rechnungen können anschließend in der Anwendungskomponente eAnordnung zur Zahlung angeordnet werden. Für die Nutzung der Rechnungsbearbeitung in der Dialoganwendung HKRweb bedarf es einer Zulassung durch das Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes. Die näheren Einzelheiten zur Zulassung und zur Bearbeitung von elektronischen Rechnungen in der Dialoganwendung HKRweb sind in der **Anlage 1** - Kurzbeschreibung - erläutert.

Die **Anlage 2** - HKRweb Rechnungsbearbeitung - Funktionsbeschreibung für Nutzerinnen und Nutzer - enthält eine detaillierte Funktionsbeschreibung sowie die möglichen Rechtezuweisungen der Nutzerinnen und Nutzer.

Die **Anlage 3** - Informationen für Lieferanten und Dienstleister von öffentlichen Auftraggebern - enthält allgemeine Information zur e-Rechnung.

Das Rundschreiben mit der Anlage 1 und 3 wird im Gemeinsamen Ministerialblatt und mit den Anlagen 1 bis 3 im Internet unter

- www.kkr.bund.de
- Verw.-Vorschriften für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
- Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung
- Automatisierte Verfahren
- HKRweb - e-Rechnungen

veröffentlicht.

Im Auftrag
Corinna Westermann